



Satzung über die Benutzung des Badesees „Oggenrieder Weiher“ des Marktes Irsee vom 21.07.2026

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Irsee folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Der Markt Irsee betreibt und unterhält die öffentliche Badestelle „Oggenrieder Weiher“ (nachfolgend gemeindliche Anlage genannt) als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

(2) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Fl. Nr. 202, 202/1, 199/2 und eine Teilfläche aus Fl. Nr. 192 der Gemarkung Irsee. Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Benutzungsrecht

(1) Die gemeindliche Anlage steht jedermann zu den Aufenthalts- und Badezeiten (§ 4) zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.

(2) Von der Benutzung der Anlage sind ausgeschlossen

a) Personen, die an

- einer übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden), im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung

oder

- offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden),

b) Betrunkene oder Personen, die sich durch andere Rauschmittel in einen rauschähnlichen Zustand versetzt haben sowie

c) mit Ungeziefer behaftete Personen.



(3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung der Anlage nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

(4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen. Dies gilt nicht für den nach § 11 dieser Satzung verpachteten Kiosk.

§ 3

Benutzung der Anlage durch geschlossene Gruppen

(1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung der gemeindlichen Anlage durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und bei der Gemeindeverwaltung zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht (Erziehungsberechtigter, Betreuer, Aufsichtspersonen usw.) bleibt daneben unberührt.

(2) Bei regelmäßigen Besuchen können nähere Einzelheiten über die Benutzung der gemeindlichen Anlage durch die jeweilige Personengruppe durch schriftlich Vereinbarung geregelt werden.

(3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4

Aufenthalts- und Badezeiten

(1) Die Aufenthalts- und Badezeiten der gemeindlichen Anlage werden vom Gemeinderat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang der Anlage bekannt gemacht. Die Benutzung der Anlage sowie der Badebetrieb sind täglich nur in der Zeit von 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet. Die Gemeinde behält sich vor, den Betrieb der gemeindlichen Anlage aus zwingenden Gründen vorübergehend einzustellen oder die festgelegten Aufenthalts- und Badezeiten zu ändern.

(2) Als Badesaison (Hauptsaison) gilt der Zeitraum vom 15. Mai bis 15. September; als Nebensaison gilt der Zeitraum vom 16. September bis 14. Mai des Folgejahres.

(3) Bei Überfüllung kann die Gemeinde den Zutritt zur gemeindlichen Anlage vorübergehend aussetzen.



§ 5
Bekleidung, Körperreinigung

- (1) Die Benutzung der gemeindlichen Anlage ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet.
- (2) Auf der Nordwest Seite des Badesees (Liegewiese Richtung Oggenried) kann auf Badekleidung verzichtet werden.
- (2) Im Badensee dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.
- (3) Die Gemeinde stellt Umkleidekabinen, Toiletten und Duschen zur Verfügung. Diese sind pfleglich und unter Wahrung der gebotenen Sauberkeit zu benutzen.

§ 6
Verhalten im Bereich der gemeindlichen Anlage

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwider läuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Einrichtung ist mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.
- (3) Insbesondere sind nicht zulässig:
- a) außerhalb des am Volleyballfeld markierten bzw. üblicherweise hierfür genutzten Bereichs sowie auf den übrigen Liegewiesen Ball- oder sonstige Wurfspiele zu betreiben, soweit hierdurch andere Badegäste gefährdet oder belästigt werden,
 - b) Verunreinigung des Badewassers, z. B. durch Ausspucken oder durch das Hinterlassen von Abfall oder anderen Gegenständen im Badewasser,
 - c) Abfall wegzwerfen oder liegen zu lassen, hier sind ausschließlich die gekennzeichneten Abfallbehältnisse zu benutzen
 - d) das Mitbringen von Hunden; in der Nebensaison (§ 4 Abs. 2) ist das Mitbringen von angeleinten Hunden ausschließlich im Bereich der Kioskterrasse auf dem Forstweg gestattet;
 - e) das Mitbringen von Reittieren



f) Feuer zu entzünden sowie mit Kohle, Spiritus oder Gas zu grillen,

g) zu zelten und zu campieren,

h) andere Besucher, insbesondere durch den Betrieb von Rundfunk- und Tonbandgeräten, CD-Playern, MP3-Playern und Musikinstrumenten, Mobilfunkgeräten oder durch sonstigen Lärm zu belästigen.

(4) Für Kinder steht ein abgetrennter Kinderbereich zur Verfügung. Kinder unter 6 Jahren bzw. Nichtschwimmer dürfen sich außerhalb des Kinderbereichs nur in Begleitung einer Aufsichtsperson im oder am Wasser aufhalten

(5) Die im Bereich des Badesees befindliche Schwimminsel ist kein Spielgerät und dient nicht dem Springen, Klettern oder Toben. Das Betreten und Verweilen auf der Schwimminsel erfolgt auf eigene Gefahr. Den Anweisungen der Wasserwacht ist auch im Bereich der Schwimminsel Folge zu leisten.

(6) Die Benutzung von Wasserfahrzeugen aller Art (Boote, Foils, usw.) ist im gesamten Bereich der gemeindlichen Anlage untersagt. Ausgenommen SUP und kleine Schlauchboote, wenn niemand dadurch gefährdet wird.

§ 7

Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

(1) Der Badensee wird nicht durchgehend beaufsichtigt; ein ständiger Bademeisterdienst besteht nicht. Eine Aufsicht erfolgt zeitweise und in eigener Zuständigkeit durch die Wasserwacht; deren Anwesenheit ist witterungs- und einsatzabhängig und begründet keinen Anspruch auf durchgängige Beaufsichtigung. Außerhalb der Anwesenheitszeiten der Wasserwacht erfolgt die Benutzung der gemeindlichen Anlage ohne Aufsicht auf eigene Gefahr.

(2) Während ihrer Anwesenheit sorgt die Wasserwacht für die Sicherheit der Badegäste. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer hat die Gemeinde auf Zuruf für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.

(3) Jeder Badegast badet auf eigenes Risiko (vgl. § 10). Eltern und sonstige Aufsichtspersonen haben Kinder, für die sie verantwortlich sind, durchgehend selbst zu beaufsichtigen; dies gilt auch während der Anwesenheitszeiten der Wasserwacht.

(4) Personen, die in der gemeindlichen Anlage gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich von der gemeindlichen Anlage verwiesen werden. Sie können ggf. in dem erforderlichen



Zeitraumen - regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren - von der weiteren Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.

§ 8 Biotopbereich

Die durch Absperrungen bzw. Verbotsschilder gekennzeichneten Flächen (Biotopbereich) dürfen weder betreten, befahren noch beschwommen werden.

§ 9 Fahrzeuge und Parken

(1) Im Bereich des Erholungsgeländes ist es untersagt, mit dem Rad oder Roller/E-Scooter zu fahren, Kraftfahrzeuge (Pkw, Motorräder, Mopeds, Mofas, Wohnmobile und ähnliches) zu benutzen oder außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen. Ausgenommen sind die Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind.

(2) Dies gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht und sonstiger Rettungsdienste, für Versorgungs- und Entsorgungsfahrzeuge, für Fahrzeuge der Einrichtungen und Geschäfte im Erholungsgelände sowie für Krankenfahrstühle mit Elektromotor.

(3) Der Parkplatz ist kostenpflichtig. Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Parkplatz ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr untersagt (Nachtparkverbot).

§ 10 Haftung

(1) Die Benutzung der gemeindlichen Anlage geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten hat.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Anlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

§ 11 Kiosk

(1) Der auf der gemeindlichen Anlage befindliche Kiosk ist durch die Gemeinde verpachtet. Der Kiosk wird durch den Pächter eigenverantwortlich betrieben.



(2) Die Regelungen dieser Satzung, insbesondere zu Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit, gelten auch für den Bereich des Kiosks und der Kioskterrasse.

§ 12 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 € bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen dem Verbot in § 2 Abs. 2 die gemeindliche Anlage benutzt,
2. entgegen dem Gebot in § 4 Abs. 1 gemeindliche Anlage außerhalb der festgesetzten Aufenthalts- und Badezeit nutzt,
3. den Vorschriften des § 6 über die Wahrung der Sicherheit und Ordnung zuwiderhandelt, insbesondere entgegen § 6 Abs. 3 Hunde frei laufen oder schwimmen lässt, mitgebrachte unangeleinte Hunde nicht entfernt, Feuer anzündet, grillt, zeltet, campst oder andere Badegäste durch Lärm belästigt,
4. entgegen § 8 den gekennzeichneten Biotopbereich betritt, befährt oder beschwimmt,
5. entgegen § 9 ein Kraftfahrzeug außerhalb der zulässigen Flächen benutzt oder abstellt oder gegen das Nachtparkverbot verstößt,
6. entgegen einem verfügten Ausschluss nach § 7 Abs. 4 die gemeindliche Anlage benutzt.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.07.2006, sowie die erste Änderung der Satzung vom 27.10.2009 außer Kraft.

Irsee, 06.08.2026

Angela Städele,
1. Bürgermeisterin





Irsee, 06.08.2026



Markt Irsee

A. Stille

Dr. Angela Stille
1. Bürgermeisterin

